

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Zulassungsvoraussetzungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Zulassungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereich Erziehungs- und Sprachwissenschaften

- 1. das Reifezeugnis (uneingeschränkte Hochschulreife),
- 2. das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- 3. das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- 4. das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- 5. das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife,
- das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrein-Westfalen oder
- 7. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Ingenieurschule oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen werden sollen (s. gem. RdErl. des Kultusmin. III B 36–52/2 Nr. 1756/70 und des Ministerpräsidenten H II B 1.36-52/2 Nr. 2250/70 vom 3.6.1970).

Über Möglichkeiten, aufgrund sonstiger Bildungsnachweise zum Studium zugelassen zu werden, erteilt das Sekretariat der Einrichtung Auskunft.

Ausbildungsbereich Integrierte Studiengänge

Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Elektrotechnik und Maschinenbau.

- -1. das Reifezeugnis (uneingeschränkte Hochschulreife),
- 2. das Zeugnis der dem gewählten Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife,
- 3. das Zeugnis der Fachhochschulreife (unabhängig von der Fachrichtung),
- 4. ein der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis:
 - a) Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum,
 - b) Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.



Ausbildungsbereich Technik

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen* entsprechen.

- 1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik (Klasse 12). Sofern die gewünschte Studienrichtung an der Fachhochschule* zu einer Fachrichtung gehört, die nicht der besuchten Fachrichtung der Fachoberschule für Technik entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. (Beispiel: Das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule für Technik Fachrichtung Elektrotechnik berechtigt ohne Ableistung eines Ergänzungspraktikums zum Studium an der Fachhochschule* in allen Studienrichtungen der Elektrotechnik, nicht aber in den Studienrichtuntungen des Maschinenbaus; im letztgenannten Fall ist das Ergänzungspraktikum abzuleisten),
- das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Kl. 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Ergänzungspraktikum,
- 3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum,
- der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen),
 - und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum,
- 5. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen Abitur —),
 - und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

(Zu Nr. 1–5: Über die Ausgestaltung der gelenkten Praktika und Ergänzungspraktika entscheiden die Fachhochschulen*.)

6. Zum Studium an einer Fachhochschule — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — sind ferner bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1973/74** Studienbewerber berechtigt, die am 31. Juli 1971 nachweisen konnten:



^{*} Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

^{**} Diese Frist ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

Abschlußzeugnis einer Realschule, Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbauschule — Fachrichtung Technik — oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und Nachweis eines zweijährigen auf die gewünschte Studienrichtung bezogenen gelenkten Praktikums gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 12. August 1964 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen S. 233) oder

Facharbeiter- oder Gesellenbrief, sowie den Nachweis über die abgeleistete Ergänzungspraxis.

7. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 ** zum Studium an einer Fachhochschule * — Studienrichtungen des Ingenieurwesens — zugelassen werden. Dasselbe gilt für die Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

* Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

^{**} Diese Frist ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

